



Vorlage Nr.

500/2014-2020

Technik, Bauen, Planen

X

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss

30.10.2018

Rat der Gemeinde Kerken

07.11.2018

TOP

Antrag der BVK-Fraktion vom 08.10.2018 zur Erhöhung der Anzahl der benötigten Stellplätze bei Bauvorhaben

Begründung

Mit Schreiben vom 08.10.2018 (**Anlage 1**) beantragt die Fraktion der BVK Kerken:

- a) Kommt es im Rahmen von Bauvorhaben und Genehmigungen zu neuen Wohneinheiten und/oder Neubaugebieten, fordern wir, die Erhöhung der nötigen Stellplätze im Rahmen der Baugenehmigung von derzeit 1 auf mindestens 2 zu erhöhen.
- b) Die Verwaltung soll, wie bereits in der Ausschusssitzung angedeutet, eine rechtssichere Satzung erarbeiten und vorlegen, wie zukünftig im Rahmen von Baugenehmigungen verfahren werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung

zu a)

Für Bauanträge gilt bis zum 31.12.2018 hinsichtlich Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen für Fahrräder § 51 BauO NRW.

Ohne kommunale Stellplatzsatzung wird die Zahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen von der Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Kleve) im Baugenehmigungsverfahren bestimmt, in der Regel nach den Richtzahlen der Anlage 51.11 der Verwaltungsvorschriften (V) BauO NRW. (**Anlage 2**)

Wie in der Sitzung des Bau-, Umwelt und Planungsausschusses vom 11.09.2018 angesprochen, kann die Gemeinde die Zahl der notwendigen Stellplätze durch Satzung bestimmen. Die Ermittlung sollte nach den Kriterien gem. des Auszuges zum Kommentar der BauO NRW erfolgen. (**Anlage 3**)

Eine pauschale Erhöhung gem. der Formulierung im Antrag ist nicht möglich. Die weitere Begründung ergibt sich aus den Ausführungen zu b).

zu b)

Am 01.01.2019 tritt die neue BauO NRW in Kraft. Darin wird auch das Thema Stellplätze unter § 48 neu geregelt. Eine Synopse der noch gültigen Regelung (§ 51) und des neuen § 48 nebst Begründungen zu den Gesetzestexten ist als **Anlage 4** beigefügt. Weitere umfangreiche Informationen zu diesem komplexen Thema liefert auch der beigelegte Schnellbrief nebst Anlagen (sh. **Anlage 5**) des Städte- und Gemeindebundes NRW. Der darin angesprochene Leitfaden „Zukunftsnetz Mobilität NRW“ (www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de) gibt

einen umfassenden Überblick, welche Kriterien bei der Erstellung von Satzungen zu berücksichtigen sind und zeigt Beispiele der konkreten Umsetzung.

Die Verwaltung beabsichtigt, eine Stellplatzsatzung gem. den Vorgaben der neuen BauO NRW zu erarbeiten und dem Rat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dazu wird ggf. eine gutachterliche Unterstützung erforderlich. Vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Informationen des Gesetzgebers ist dies frühestens Anfang 2019 möglich. Bis dahin gilt ab dem 01.01.2019 der neue § 48. Abs. 1 BauO NRW.

Finanzielle Auswirkungen ?	Für eine ggfls. erforderliche gutachterliche Unterstützung werde vorsorglich 10.000,--€ in den Haushalt 2019 eingestellt.
-----------------------------------	---

Beschlussempfehlung

Zu a)

Der Rat lehnt den Antrag ab.

Zu b)

Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine Stellplatzsatzung gem. der neuen BauO NRW zu erstellen und zur Beratung vorzulegen. Falls erforderlich wird die Erstellung der Satzung gutachterlich unterstützt.

Kerken, 17.10.2018

Der Bürgermeister

gez.: Möcking

Beratungsergebnis

Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Rat der Gemeinde Kerken			

Anlage(n) zur Vorlage 500/2014-2020

- Anlage 1 Antrag BVK-Faktion
- Anlage 2 VV BauO NRW Richtzahlen
- Anlage 3 Vorgehen zur Ermittlung der Anzahl
- Anlage 4 Synopse BauO NRW
- Anlage 5 Schnellbrief Städte- und Gemeindebund NRW mit Anlagen